

Allgemeine Montagebedingungen - Gültig ab 01.01.2024

I. Geltung

Jede inländische Montagearbeit der m. hübers gmbh wird ausschließlich auf Basis dieser allgemeinen Montagebedingungen durchgeführt. Als Montagearbeit gilt insofern jede von der m. hübers gmbh durchgeführte Werkleistung. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Besteller und der m. hübers gmbh. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erhalten auch dann keine Gültigkeit, wenn ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Sachleistungen werden ausschließlich nach den allgemeinen Lieferbedingungen der m. hübers gmbh abgewickelt. Jegliches in Verbindung mit der Montage gelieferte oder verbrauchte Material gilt insofern nicht als Sachleistung, sondern als Teil der Montage.

II. Preisvereinbarung

Alle Montagearbeiten werden ausschließlich nach den in diesen Bedingungen festgelegten Stundenverrechnungssätzen erbracht. Darüber hinaus werden von der m. hübers gmbh Reisekosten, Übernachtungskosten und Auslösung zu den in diesen Bedingungen vereinbarten Grundsätzen in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt. Das bei der Montage verbrauchte Material wird separat abgerechnet. Abweichende Preisvereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1. Stundenverrechnungssatz

Es gelten nachfolgende Stundenverrechnungssätze. Neben der reinen Arbeitszeit werden auch Wartezeiten- und die Zeiten der An- und Abreise nach diesem Satz vergütet.

- a.) je Arbeits-, Reise- und Wartestunde für
- Ingenieure und gleichgestellte Angestellte auf Anfrage
 - Servicetechniker auf Anfrage

b.) Stundenlohnzuschläge

Zuschläge zu den Verrechnungssätzen werden in nachfolgender Höhe vereinbart:

- für die 9. und 10. Stunde/Tag +25 %
- ab 11. Stunde/Tag +50 %
- ab 20.00Uhr bis 6.00 Uhr morgens sowie Samstagsarbeit +50 %
- Sonntagsstunden und Feiertagsstunden, wenn der Feiertag auf einen Sonntag fällt +100 %
- Feiertagsstunden, wenn der Feiertag auf einen Werktag (Montag-Samstag) fällt +125 %

2. Auslösung

Die m. hübers gmbh stellt dem Besteller Auslösung gemäß folgenden Sätzen in Rechnung. Es gilt hierbei die Zeit der Abwesenheit von den Geschäftsräumen der m. hübers gmbh. Die Auslösung ist auch für die Zeit der wegen Arbeitsunfalles eintretenden Arbeitsunfähigkeit zu zahlen. Die Fernauslösung pro Stunde der Abwesenheit beträgt für

- Ingenieure und gleichgestellte Angestellte auf Anfrage
- Servicetechniker auf Anfrage

3. Reisekosten

Der Besteller schuldet der m. hübers gmbh Reisekosten für die Fahrten zum Montageort und anfallende Fahrtgelder für die tägliche Fahrt von der Unterkunft am Montageort zur Baustelle und zurück. Die m. hübers gmbh behält sich die Wahl des Verkehrsmittels vor. Beim Einsatz eines Kraftwagens wird pro gefahrenen Kilometer wie folgt berechnet:

- bei PKW: auf Anfrage

4. Übernachtungskosten

- Übernachtung pauschal pro Tag auf Anfrage

Sollte zu diesem Preis eine angemessene Unterbringung nicht möglich sein, steht es der m. hübers gmbh frei, die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Erschwernis

Erschwernis- oder Gefahrenzulagen, Höhen- und Schmutzgeld, zu deren Leistung die m. hübers gmbh gegenüber ihren Mitarbeitern aufgrund der Beschaffenheit der Baustelle verpflichtet ist, sind vom Kunden an die m. hübers gmbh zu erstatten, sofern diese innerhalb von 3 Tagen seit Kenntnis von der Beschaffenheit der Baustelle dieses schriftlich anzeigt.

Die festgelegten Preise können durch die m. hübers gmbh erhöht werden, sofern die Leistung mehr als vier Monate nach der Bestellung erbracht wird.

6. Kostenvorschläge

Kostenvorschläge sind grundsätzlich kostenpflichtig.

III. Pflichten des Bestellers

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Arbeiten zu unterstützen und für eine den Bestimmungen der Berufsgenossenschaft entsprechende Baustelle zu sorgen. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet,

- die Baustelle für die Montage vorzubereiten
- Strom, Wasser, Heizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen
- sofern nicht anders vereinbart, sämtliche Elektroinstallationsarbeiten nach Vorgabe der m. hübers gmbh vorzubereiten
- sämtliche Erd-, Bau- und Installationsarbeiten vor Beginn der Montage zu beenden
- alle für die Montage erforderlichen Gegenstände und Montageteile auf der Baustelle vorrätig zu halten
- verschließbare Räumlichkeiten zur Lagerung des Werkzeuges und sonstiger Gegenstände der Montagekräfte zur Verfügung zu stellen
- Hilfskräfte im vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen.

Wartezeiten, zusätzliche An- und Abfahrten, sowie Montagearbeiten die wegen der Nichterfüllung der obigen Verpflichtungen anfallen, werden zu den obigen Preisen (II.) berechnet.

Die Montagekräfte der m. hübers gmbh arbeiten ausschließlich nach eigener Einschätzung und sind bei der Durchführung der Arbeiten keinerlei Weisungen des Bestellers unterworfen. Die Hilfskräfte haben den Anweisungen der Montagekräfte der m. hübers gmbh in jeder Hinsicht Folge zu leisten. Dies gilt für die Art der Durchführung und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Der Besteller ist verpflichtet, die ihm vorgelegten Stundenaufstellungen unverzüglich unterschrieben an die m. hübers gmbh zurückzugeben.

Für Handlungen und deren Folgen der vom Besteller zur Verfügung gestellten Hilfskräfte haftet die m. hübers gmbh nicht.

IV. Zahlungsbedingungen

Die Montagekosten sind mit Rechnungsstellung fällig und ohne jeden Abzug zu zahlen. Die m. hübers gmbh ist berechtigt, Teilabrechnungen vorzunehmen, sofern die Montagearbeit mehr als 4 Werktage in Anspruch nimmt. Die Teilabrechnungen sollen jeweils mindestens vier Arbeitstage umfassen.

Leistet der Besteller innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit nicht, ist er verpflichtet, der m. hübers gmbh auf die gesamte offenstehende Rechnung Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu erstatten. Dies ist unabhängig vom Eintritt des Verzuges.

Die Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Forderung ist ausgeschlossen, sofern dieses nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. Montagefristen

Montagefristen und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn diese von der m. hübers gmbh schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.

Das Verstreichen verbindlicher Fertigstellungsfristen entbindet den Besteller nicht davon, Nachfristen zu setzen, sofern er weitere Rechte herleiten möchte. Die Nachfrist hat zumindest 10 Kalendertage zu betragen.

Die Fertigstellungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem eine Fertigstellung aufgrund von nicht von der m. hübers gmbh zu vertretenden Umständen behindert wird. Die Fertigstellungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen Verpflichtungen, gleich aus welchem Vertragsverhältnis, nicht nachkommt.

VI. Gewährleistung

Der Besteller hat die Montageleistung unmittelbar nach Fertigstellung zu untersuchen und innerhalb von 14 Tagen bestehende offensichtliche Mängel zu rügen. Die Frist wird durch die rechtzeitige Absendung gewahrt.

Bei rechtzeitiger Rüge oder nicht offensichtlichen Mängeln steht dem Besteller ein Recht auf Nacherfüllung zu. Im Rahmen der Nacherfüllung kann die m. hübers gmbh wählen, wie die Nacherfüllung erbracht wird. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Sofern der Besteller die Montageleistungen im Rahmen des Betriebes einer gewerblichen Tätigkeit in Anspruch genommen hat, beträgt die Gewährleistungsfrist maximal ein Jahr.

Die m. hübers gmbh haftet grundsätzlich nur nach den in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Grundsätzen. Schadensersatz kann von der m. hübers gmbh nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlung verlangt werden, es sei denn der Schadensersatzanspruch basiert auf der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers.

VII. Allgemeines

Die Montagemitarbeiter sind in keiner Form berechtigt, für die m. hübers gmbh rechtliche Erklärungen gleich welcher Art abzugeben oder entgegen zu nehmen.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Wesel.

Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland (BGB).